

# Amtlicher Anzeiger

## für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 37. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 13. September 1902.

No. 30.

**Inhalt:** Landes- und Bergpolizei-Verordnung. — Bekanntmachung betr. Gewährung von Prämien an Zöglinge der Missions-Schulen. — Bekanntmachung betr. die Vertretung des Direktors des „Biologisch landwirtschaftlichen Instituts“ Amani. — Verfügung betr. den Bezirksrath Dar-es-Salâm. — Bekanntmachung betr. die Einrichtung eines Schiessstandes für den Club-Dar-es-Salâm. — Personalmeldungen.

### Landes- und Berg-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 15. Abs. 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. B. 1900, S. 812) in Verbindung mit dem § 72 der Allerhöchsten Verordnung betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 (R. G. B. 1898 S. 1045) u. s. w. wird hierdurch zwecks Sicherung einwandfreier Beschaffenheit des Trink- und Gebrauchswassers für das Stadt und den Hafen von Dar-es-Salâm, verordnet, was folgt:

#### § 1.

In dem bei Dar-es-Salâm belegenen Gebiete, welches begrenzt wird:

im Osten durch den Hafen von Dar-es-Salâm, im Norden durch die Said-Bargasch-Strasse, die Araber-Strasse und die Pugustrasse bis zum Gabelpunkt mit dem Kurutini-Weg, im Westen durch eine gerade Linie, die von dieser Gabelung nach dem Punkt verläuft, in dem die sogenannte Grasseschamba, die Schamba des Soliman bin Nasr und der Binnenlands gelegenen Grundstücke der Plantage Kurasini zusammenstossen,

im Süden durch eine von hier aus ostwärts laufende gerade Linie, die den Hafen von Dar-es-Salâm am Grenzpunkt der Gemarkung der Katholischen Mission Kurasini und der ehemaligen Schamba des Islam bin Mbaruk trifft (Vgl. die vom Vermessungsbureau angefertigte Uebersichtskarte vom Januar 1902.)

ist die Ausführung von Brunnenbauten und Wasserbohrungen, sowie die Vornahme von Schürfarbeiten, in gleichen die Ausführung von Erdarbeiten aller Art, welche tiefer als 3 m in den Untergrund eindringen sollen, nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements und unter den in der Genehmigungsverfügung festgesetzten Bedingungen gestattet.

#### § 2.

Anträge wegen Erteilung der Genehmigung (§ 1) sind unter Vorlegung eines Lageplanes und einer eingehenden Beschreibung der beabsichtigten Ausführungen in doppelter Ausfertigung bei der örtlichen Polizeibehörde (Bezirksamtman) anzubringen.

#### § 3.

Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger eine von dem Kaiserlichen Gouverneur von Zeit zu Zeit festzusetzende Sicherheitssumme hinterlegt, welche ohne weiteres verwendet werden kann, falls nach der Entscheidung der örtlichen Polizeibehörde die Arbeitsausführungen des Unternehmers oder die von ihm erstellten Vorrichtungen den Bedingungen der erteilten Genehmigung nicht oder nicht mehr entsprechen oder auf Grund der von dem Unternehmer hergestellten Ausführungen und Vorrichtungen Nachteile für das allgemeine Wohl zu befürchten sind.

#### § 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die Bestimmungen der erteilten Genehmigung (§ 1) werden mit Geldstrafe bis zu Eintausend Rupie oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung vom 9. Juni 1899 werden, soweit sie den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 12. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. VIII 927.

### Bekanntmachung.

In Verfolg meiner an die Bezirksämter und Militärstationen ergangenen Erlasse vom 6. März d. Js. J.-N. Ib. 783 und 784 und meines Schreibens an die Missionsgesellschaften vom 31. Mai d. Js. J.-No. IX. 2032 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss, dass das Gouvernement bereit ist, denjenigen Missionsschulen, in welchen die deutsche Sprache gelehrt wird, für gute Leistungen und Fortschritte ihrer Zöglinge in der deutschen Sprache Prämien zu gewähren.

Zur Erlangung dieser Prämien wollen die Leiter

der Missionsschulen bei dem Bezirksamt oder der Militärstation, in deren Bereich die Schule gelegen ist, eine entsprechende Anmeldung machen. Die Leistungen und Fortschritte der Schüler werden sodann durch eine von dem Bezirksamtman oder Chef der Militärstation möglichst unter Zuziehung eines Gouvernementslehrers vorzunehmende Prüfung festgestellt werden. Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dann die Höhe der Prämien festgesetzt werden. Er wird beabsichtigt, vorbehaltlich der Bewilligung der Geldmittel durch die Gesetzgebenden Körperschaften, auch in den nächsten Jahren Prämien an deutsch lehrende Missionsschulen zu vertheilen.

Dar-es-Salám, den 11. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. IX 3743.

Professor Dr. A. Zimmermann wird bis auf Weiteres mit der Vertretung des Directors des „Biologisch landwirthschaftlichen Instituts“, Amani beauftragt.

Dar-es-Salám, den 2. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf v. Götzen.

J.-No. VIII 1820.

An Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Weydig wird der Kaufmann Devers hierselbst

zum ordentlichen Bezirksrathsmittglied in Dar-es-Salám ernannt.

Dar-es-Salám, den 8. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf v. Götzen.

J.-No. IV. 3457.

### **Bekanntmachung**

Dem Klub Dar-es-Salám ist die Erlaubnis erteilt worden, am Strande auf dem Grundstück des Msuaheli Abedi einen Schiessstand zum Schiessen mit Schrotflinten auf Thontauben einzurichten.

Dar-es-Salám, den 31. August 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Goetzen.

J.-No. Ia 3425.

### **Personalnachrichten.**

Kais. Gouvernement. Versetzt: Am 8. Aug. Bür.-Assistent 2. Kl. Weidner von Dar-es-Salám an das Bezirksamt Kilwa.

Abgereist mit Heimathsurlaub: Am 26. Aug. Bür.-Assistent 2. Kl. Lichtwarck.

Ausgeschieden: Mit dem 30. Juni 1902: Eisenbahnzeichner Krause.

Kais. Schutztruppe. Eintroffen sind: Leutnant Gudowius, Untffz. Wirbel neueingestellt, Feldwebel Demmel, Fischer vom Urlaub, Assistenzarzt Dr. Lenz von der Impfreise im hiesigen Bezirk, Untffz. Koch von Mahenge.